

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Renaturierung der Niers im Bereich Meykesbos/Geldern-Pont durch den Niersverband

Der Niersverband hat am 13.02.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist es, die Niers auf einer Strecke von rund 1,2 km im Hauptlauf durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zu führen und naturnah zu entwickeln. Dies soll dazu beitragen, zusätzlichen Retentionsraum in der Ersatzau zu schaffen und zu einer deutlichen Verbesserung des Wiederbesiedlungspotentiales für Fische und Kleinlebewesen führen. Zudem soll die Maßnahme dazu beitragen, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential nach den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen und die ökologische Durchgängigkeit der Niers wieder herzustellen. Der Planungsraum umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und liegt zwischen den Ortschaften Geldern und Straelen im Kreis Kleve. Die für die Planung vorgesehenen Flächen befinden sich derzeit im Eigentum der Betreiber der Abfalldeponie Geldern-Pont. Die Flurstücke der Niers gehören dem Niersverband. Zwei kleinere Flurstücke im Nordteil des Planungsraumes sind im Privateigentum.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen des Scopingtermines am 22.09.2016 wurde die geplante Maßnahme als UVP-pflichtiges Planungsverfahren eingestuft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten die Beschreibung des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) sowie den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss

bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Varianten(Alternativen-)wahl zu entnehmen.

Die ausliegenden Planunterlagen des Niersverbandes enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zum archäologischen Kulturgut
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 23.04.2018 bis 22.05.2018 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen im Dezernat II, Zimmer 408, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie bei **der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 331, 2. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:**

Montag bis Freitag **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

Montag bis Donnerstag: **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 02831 398 331.

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de ,unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“, eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis einschließlich 22.06.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei den o.g. Auslegungsstellen oder
-
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06/02 Meykesbos**)

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 20.03.2018

**Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.03.06/02 Meykesbos -**

**Im Auftrag
gez.
Haarmann**